

Stellungnahme

zum Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes Stand: 17.

März 2021

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) nimmt nachfolgend Stellung zum Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes.

I. Hintergrund

Im Dezember 2010 hat die damalige Bundesregierung, bestehend aus CDU/CSU und FDP mit dem Elften Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes die Laufzeiten der deutschen Atomkraftwerke (AKW) im Rahmen des von der Bundesregierung verabschiedeten Energiekonzepts verlängert. Der von der Vorgängerregierung (SPD und GRÜNE) mit den AKW-Betreibern ausgehandelte Atomausstiegs-Konsens von 2002 wurde damit ohne Not verlassen. Kaum drei Monate später ebnete die verheerende Reaktorkatastrophe von Fukushima am 11. März 2011 den (erneuten) Atomausstieg in Deutschland, der im Juni 2011 im Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes festgeschrieben wurde. Gegen diesen Ausstiegsbeschluss hatten die Atomkraftwerksbetreiber vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) geklagt, mit dem Ziel auf Schadensersatzzahlungen. Allerdings hat das BVerfG Ende 2016 den Atomausstieg grundsätzlich bestätigt und der Politik das Recht eingeräumt, das Atom-Risiko jederzeit neu zu bewerten und daraus Konsequenzen zu ziehen – dies umso mehr, als es sich bei der Atomkraft um eine Hochrisikotechnologie handelt und die Lagerung des Atommülls bis heute ungeklärt ist.

Lediglich Detail-Regelungen hätten noch nachgebessert werden müssen.¹ Demnach bestehe Anspruch auf Entschädigung für Investitionen, die zwischen der Laufzeitverlängerung am 26.10.2010 und dem Moratorium am 16.03.2011 getätigt worden seien und aufgrund der erneuten Laufzeitverkürzung wertlos geworden sind. Zudem sollte der Gesetzgeber eine Ausgleichsregelung schaffen für diejenigen Stromkontingente, die den Energieversorgungsunternehmen (EVU) mit dem Atomausstieg von 2002 zugestanden worden waren, die sie aufgrund der Regelungen von 2011 konzernintern aber nicht mehr verstromen konnten und die zu einer eklatanten Ungleichbehandlung mit den anderen Konzernen führen.

In der darauffolgenden Sechzehnten Novelle waren Entschädigungsregelungen für diese Kontingente festgelegt worden. EVU Vattenfall klagte allerdings auch dagegen vor dem BVerfG. Dieses urteilte am 29. September 2020, dass die Sechzehnte Novelle wegen eines Formfehlers nie in Kraft getreten sei. Der nun vorliegende Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) für ein Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (18.AtGÄndG) soll diese Entschädigungen der Atomkraftwerksbetreiber für den Atomausstiegsbeschluss von 2011 neu regeln.

¹ Forderungen des BUND zur Atomgesetz-Novelle 2018 (24.04.2018):
https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/atomkraft/atomkraft_atomgesetz-novelle_forderungen.pdf

II. Verfahrenskritik

Der BUND muss einmal mehr aufs Schärfste die knappe Fristsetzung von lediglich drei Tagen kritisieren. Mit ernstgemeinter Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Umweltverbände hat dies absolut nichts zu tun.

III. Inhaltliche Kritik

Die Entscheidung zur Stilllegung von Atomkraftwerken ist aus schwerwiegenden sicherheitstechnischen Gründen getroffen worden. Es bleibt befremdlich, dass für eine solche Entscheidung Ausgleichszahlungen geleistet werden sollen. Das unternehmerische Risiko lag bei den Atomkraftwerksbetreibern, die nach dem 11.AtGÄndG entschieden haben weiter in Atomkraft zu investieren. Wertlos gewordene Investitionskosten konnten die EVU bislang ohnehin nicht nachweisen. Nicht verbrauchte Strommengen sind nicht zu entschädigen. In diesem Zusammenhang kritisiert der BUND an dem Entwurf des 18.AtGÄndG auch die fehlende Festlegung, dass die Zahlung von Entschädigungen nicht erfolgt für nicht mehr auf andere Reaktoren übertragbare Strommengen, weil diese Reaktoren aus Sicherheitsgründen ihren Betrieb früher einstellen müssen als nach Atomgesetz vorgesehen. Das gilt beispielsweise für das AKW Krümmel, wenn das AKW Neckarwestheim II wegen der sicherheitstechnisch höchst bedenklichen Dampferzeugerrisse abgeschaltet werden muss.

Die einzig positive, aber auch selbstverständliche Festlegung im Entwurf zum 18.AtGÄndG ist, dass die Verringerung der Entschädigungssumme durch Laufzeitverlängerung einzelner Atomkraftwerke ausgeschlossen wird.

Bereits im 16.AtGÄndG waren überhöhte Entschädigungen für die verbliebenen Stromkontingente bemessen worden, sowie Entschädigungen für das bereits seit 2007 nicht mehr am Netz befindliche AKW Brunsbüttel vorgesehen, obwohl das Urteil des BVerfG dies nicht vorgegeben hatte. Anstatt nur den vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Formfehler des 16.AtGÄndG zu korrigieren, wurden hingegen die Entschädigungsleistungen mit den EVU vorab neu ausgehandelt, was nun im 18.AtGÄndG manifestiert werden soll. Die Entschädigung in Höhe von 2.428.313.302 Euro dürfte deutlich über den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes liegen.

Die überzogenen Entschädigungssummen lassen sich nur mit dem gleichzeitig erklärten Klageverzicht der EVU erklären. Das Unternehmen Vattenfall hatte parallel zur Verfassungsbeschwerde die Bundesrepublik wegen des Atomausstiegs vor einem privaten Investor-Staat-Schiedsgericht verklagt, dem internationalen Schiedsgericht der Weltbank (ICSID). Zwar ist zu begrüßen, dass auch dieses Verfahren damit beendet ist, allerdings ist die Verschwendung von Steuergeldern nicht akzeptabel. Der BUND lehnt Handels- und Investitionsschutzabkommen kategorisch ab, die Sonderklagerechte für Konzerne enthalten und verfassungsrechtliche Rechtsprechung zu Gunsten der Partikularinteressen von Konzernen unterlaufen können. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, Handels- und Investitionsschutzabkommen, die Investor-Staats-Schiedsgerichte enthalten, umgehend aufzukündigen und neue Abkommen nicht weiter zu ratifizieren.

IV. Fazit

Der BUND lehnt Entschädigungszahlungen an die Energieversorgungsunternehmen für den Atomausstieg generell ab und selbst mit den vom Bundesverfassungsgericht vorgeschriebenen Ausgleichsregelungen für Reststrommengen hat dieser Entwurf des Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes nichts mehr zu tun. Vielmehr handelt es sich dabei um Verschwendung von Steuergeldern.

Informationen und Rückfragen bei:
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

[REDACTED]

Kaiserin-Augusta-Allee 5
10553 Berlin

[REDACTED]